Für Mensch & Umwelt

Umwelt Bundesamt

Z 1.4 Justitiariat, Innerer Dienst, Registratur

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Der Bundesbeauftrage für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn

vorab per Mail: [redacted]***@bfdi.bund.de***

Dessau-Roßlau,
22. Oktober 2019
Bearbeiter/in:
[redacted]
Telefon:
+49(0)340 21 03- [redacted]
Fax:
+49(0)340 21 04- [redacted]
E-Mail:
[redacted]@uba.de
Geschäftszeichen:
Just-3022-2019-VT

Vermittlung des BfDI bei der Anfrage „Quellcode von POPD (Dioxin-Datenbank)" [#143665]
Geschäftszeichen: 25-731/002 II#0057
Ihr Schreiben vom 12.09.2019

Sehr geehrte [redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 12.09.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Rücksprache mit unserem IT-Sicherheitsbeauftragten und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) teilen wir mit, dass eine Veröffentlichung des Quellcodes IT-Angriffe deutlich erleichtern oder gar erst ermöglichen würde, wenn der Quellcode Fehler enthält. Um einen Quellcode auf Fehler zu prüfen, muss zunächst ein Webcheck oder ein sogenannter Penetrationstest durchgeführt werden. Dies ist bislang nicht erfolgt.

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 (0)340 21 03-0
Fax: +49 (0)340 21 03-22 85
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100% Altpapier mit dem Blauen Engel.

Der Antragsteller hatte den Zugang zum Quellcode des Login-Bereichs der Webanwendung beantragt. Mit dem Login-Quellcode wurde ein rollenabhängiges Zugriffskontrollsystem realisiert, das unter anderem darauf abzielt, Informationen z.B. zu Humanproben vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Bei einem IT-Angriff in diesem Bereich könnte beispielsweise ein Zugriff auf die Informationen zu den Humanproben erfolgen. Somit wäre die Datensicherheit nicht gewährleistet.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer dem Umweltbundesamt an dem Quellcode lediglich ein nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Diese vertragliche Regelung zwischen dem Auftragnehmer und dem Umweltbundesamt wurde auch nicht im Zuge der Übergabe des Quellcodes an das Umweltbundesamt geändert. Daher steht dem Informationszugang nach § 6 Satz 1 IFG auch der Schutz des geistigen Eigentums entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

- Justitiarin -